



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 89/20

vom

21. September 2021

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 2021 durch den Richter Prof. Dr. Karczewski als Einzelrichter

beschlossen:

Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten des Klägers wird auf 4.045.528,50 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 I. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 22. Juli 2020 beantragt, den Gegenstandswert für seine Tätigkeit gemäß § 33 RVG festzusetzen. Dem Kläger ist hierzu gemäß Verfügung vom 1. September 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Hiervon hat er keinen Gebrauch gemacht.
- 2 II. Über einen Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG auf Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit ist nach Inkrafttreten von § 1 Abs. 3 RVG auch beim Bundesgerichtshof gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1 RVG durch den Einzelrichter zu entscheiden (BGH, Großer Senat für Zivilsachen, Beschluss vom 9. August 2021 - GSZ 1/20, juris Rn. 8 ff.).
- 3 Auf dieser Grundlage ist der Gegenstandswert hier auf 4.045.528,50 € festzusetzen (Berufungsantrag zu 2: 25.000 €; Berufungsantrag zu 3: 3.671.000 €; Hilfsantrag zu 4: 349.528,50 €).

- 4 Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 33 Abs. 9 RVG).

Prof. Dr. Karczewski

Vorinstanzen:

LG Aurich, Entscheidung vom 05.06.2019 - 2 O 215/17 -
OLG Oldenburg, Entscheidung vom 11.03.2020 - 3 U 105/19 -